



**Vertreterversammlung aus. Einige werden voraussichtlich nach der Wahl des Vorstands wieder in die Vertreterversammlung nachrücken. Jedenfalls werden viele neue Mitglieder in der Vertreterversammlung sein. Die neue Vertreterversammlung wird sich heute Nachmittag konstituieren und als erste Aufgabe die Neuwahl des Vorstands vor sich haben.**

## **2. Fortbildungsordnung**

**Gerade im Hinblick darauf, dass das Wahlergebnis nicht unwesentlich von der Diskussion um die Fortbildungsordnung beeinflusst wurde, möchten wir Sie über den Stand wie folgt informieren:**

**Beschäftigt hat uns im vergangenen Jahr der 1. Abrechnungszyklus für den Nachweis der Fortbildung vom 1.7.2003 bis 30.6.2005. Die satzungsgemäße Nachfrist für diesen Zyklus ist am 30.6.2006 abgelaufen. Von den Mitgliedern, die nach der Fortbildungsordnung den Nachweis der erbrachten Fortbildung zu führen hatten, haben 450 die 32 erforderlichen Punkte nicht vollständig nachgewiesen. Dabei sind nicht berücksichtigt diejenigen Mitglieder, die z.B. krankheitsbedingt nicht in der Lage waren, sich fortzubilden. Eingeleitet wurden Ehrenverfahren gegen die Mitglieder, die weniger als 8 Punkte nachgewiesen hatten. Dies waren 262 Personen. Beendet sind 233 Verfahren. 14 Mitglieder haben gegen die Bescheide des Ehrenausschusses Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. 3**



Klagen wurden zwischenzeitlich zurückgenommen. In 2 Fällen hat das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main zugunsten der Kammer entschieden. Eine Entscheidung davon ist rechtskräftig geworden, gegen die andere Entscheidung ist beim Hessischen Verwaltungsgerechtshof Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden. In den neun weiteren Verfahren steht die mündliche Verhandlung vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht noch aus.

Der 2. Abrechnungszyklus endete am 30.6.2008. Die satzungsgemäße Nachfrist endet am 30.6.2009. Der Vorstand hat bereits beschlossen, dass mit Ablauf der Nachfrist des 2. Abrechnungszeitraums am 30.6.2009 zunächst gegen kein Mitglied neue Maßnahmen wegen Nichterfüllung der Nachweisverpflichtung eingeleitet werden, bevor die Vertreterversammlung das Thema „Fortbildungsordnung“ neu behandelt und wie auch immer darüber entschieden hat.

Bezüglich bereits eingeleiteter Verfahren könnte der Vorstand auch dann keine Entscheidung über eine Aussetzung treffen, wenn er dies wollte. Nach Einleitung eines Ehrenverfahrens ist allein der Ehrenausschuss für den weiteren Fortgang zuständig. Der Ehrenausschuss ist nach Gesetz und Satzung so ausgestaltet, dass er unabhängig und weisungsungebunden ist.

### 3. Berufsgesellschaften